



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft –“

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) wird organisatorisch als Abteilung des in Kiel angesiedelten Instituts für Weltwirtschaft (IfW) geführt. Das IfW ist als nicht selbständige Forschungsanstalt des Landes Schleswig-Holstein organisiert.

Unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit zum IfW ist die ZBW als eigenständiges Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) eine Einrichtung mit Service-Funktion für die Forschung. Der Grundhaushalt wird über die Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 91 b Grundgesetz von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Wegen der Service-Funktion für die Forschung entfällt auf das Sitzland Schleswig-Holstein lediglich ein Anteil von 12,5 %, während die Ländergemeinschaft 37,5 % und der Bund 50 % des Zuwendungsbedarfs der ZBW tragen.

Die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Forschungsanstalt des Sitzlandes wurde in den von der WGL turnusmäßig durchgeführten Evaluierung im Jahre 2004 als nicht mehr zweckmäßig und zu wenig flexibel für die sich verändernden Herausforderungen in der Forschung und bei der Wahrnehmung der Serviceaufgaben der Bibliothek angesehen. Die WGL schlug deshalb vor, die ZBW aus dem IfW heraus zu lösen und in eine rechtlich selbständige Rechtsform zu überführen, um den besonderen Anforderungen an die Servicefunktion der Bibliothek gerecht zu werden.

In einem zeitgleich erstellten Gutachten zur Evaluierung des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA) empfahl die WGL außerdem, den Bereich der Informationsvermittlung des HWWA aus der Gesamteinrichtung herauszulösen und unter der Leitung der ZBW in diese einzugliedern. Hintergrund war eine hervorragende Beurteilung der Arbeit der ZBW. Die Forschungsleistungen des HWWA wurden dagegen nicht zur Weiterförderung im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung nach Art. 91 b Grundgesetz empfohlen. Der Bereich Informationsvermittlung soll allerdings nach den Empfehlungen der WGL erhalten bleiben, da er seinen Serviceaufgaben, wenn auch mit leichten Defiziten gerecht wurde. Ein Weiterführen ist allerdings nach den Feststellungen der WGL nur unter der Leitung der ZBW sinnvoll.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg haben diese Empfehlungen aufgegriffen und beabsichtigen, den Informationsbereich des HWWA in die ZBW zu integrieren und mit einem Standort in Hamburg zu betreiben. Sie werden die Einzelheiten der Fragen der Eingliederung der HWWA in einem Konsortialvertrag regeln, der ebenfalls dem Parlament zur Beschlussfassung zugeleitet werden wird.

Weiterhin ist vorgesehen, die bisherige ZBW aus dem Institut für Weltwirtschaft heraus zu lösen und als „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz –Informationszentrum Wirtschaft“, vom Land Schleswig-Holstein als Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel zu errichten.

Das Errichtungsgesetz für die Stiftung ZBW enthält augenblicklich noch keine Regelungen, die für die Eingliederung der Bibliothek des HWWA erforderlich sind, da der Konsortialvertrag noch nicht unterschriftsreif ist.. Der Konsortialvertrag soll dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Insbesondere wird der Konsortialvertrag Regelungen zum Übergang des Vermögens der HWWA in die Stiftung, der Zusammensetzung des Stiftungsrates und zum Übergang des Personals der Bibliothek des HWWA auf die Stiftung enthalten.

Für den Bereich des HWWA, der wirtschaftswissenschaftliche Forschung betreibt, wird von der BLK die Weiterfinanzierung im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung nach Art. 91 b GG eingestellt. Aus diesem Grund wird die Freie und Hansestadt Hamburg das HWWA in diesem Teil abwickeln. Kosten für das Land Schleswig-Holstein entstehen dabei nicht.

Das für die ZBW und für das IfW zuständige Fachressort des Bundes, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, unterstützt die Umsetzung der Empfehlung der WGL. Bedenken von Seiten der Ländergemeinschaft werden nicht erhoben, da die Empfehlungen der WGL als Qualitätsmerkmal für die Einrichtungen der gemeinsamen Förderung nach Art. 91 b Grundgesetz gelten.

Als Rechtsform für die ZBW – und auch für IfW - wurde die einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Die Finanzierung des laufenden Betriebes ist durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt. Die Sachmittel dienen der Erfüllung der Forschungsaufgaben.

Die zum 1. Januar 2004 aus den ehemaligen Forschungseinrichtungen Institut für Meereskunde und Forschungszentrum GEOMAR fusionierte WGL-Einrichtung Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ wird bereits in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts geführt.

B. Lösung

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar. 2007 unter Herauslösung aus dem IfW eine rechtsfähige Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz –Informationszentrum Wirtschaft“ zu errichten. Hierüber besteht Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das gemäß Artikel 91 b Grundgesetz an der Gemeinschaftsfinanzierung von ZBW und IfW beteiligt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderung der Rechtsform werden grundsätzlich keine Kosten erwartet. Lediglich für Dienstleistungen, die bisher durch Landesdienststellen (z.B. durch das Landesbesoldungsamt für die Zahlbarmachung von Besoldung, Vergütung und Beihilfen) für die unselbständige Anstalt wahrgenommen wurden, sind künftig Kosten von der Stiftung zu tragen. Im Jahre 2007 werden dafür 155 T€ (davon 70 T€ einmalig für die EDV-Umstellung durch Dataport, je 30 T€ für das Landesbesoldungsamt und die Mitgliedschaft in der Unfallkasse und 25 T€ einmalig für einen Wirtschaftsprüfer) zusätzlich anfallen. Ab 2008 werden jährlich 60 T€ erforderlich. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung durch den Bund und die Ländergemein-

schaft nach Art. 91 b Grundgesetz finanziert. Auf das Land Schleswig-Holstein wird dabei ein Anteil von 12,5 %, auf den Bund ein Anteil von 50 % und auf die Ländergemeinschaft ein Anteil von 37,5 % entfallen.

Die Sitzlandkosten für den in die Stiftung ZBW zu integrierenden Informationsbereich des HWWA werden vollständig vom Hamburg übernommen. Die übrigen Kosten werden vom Bund und von der Ländergemeinschaft getragen. Auf Schleswig-Holstein entfallen für diesen Bereich keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zuge der Abwicklung der rechtlichen Verselbständigung und der Herauslösung der bisherigen Abteilung ZBW aus dem IfW ist vorübergehend mit erhöhtem Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Überleitung der Beschäftigten und es Vermögens zu rechnen.

Für die beiden Stiftungen ZBW und IfW wird eine gemeinsame Verwaltung – so wie sie bisher bereits für das IfW und die Abteilung ZBW besteht - weitergeführt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 10. April 2006 übersandt worden.

Entwurf

Gesetz

über die Errichtung der Stiftung

„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz- Informationszentrum Wirtschaft-“

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Unter dem Namen „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ - ZBW- (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel. Sie führt das Landessiegel.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung sammelt und erschließt weltweit erscheinende wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Sie bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente und effektive Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen für Forschung und Lehre ermöglichen. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist.

(2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung ihrer Serviceleistungen für Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung unterhält die Stiftung enge Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des In- und Auslandes, zur Wirtschaftspraxis und zu nationalen und internationalen Einrichtungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Informationsvermittlung. Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Informationsversorgung stehende Aufgaben übernehmen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese weder nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden noch anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.

§ 4 Finanzierung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder und des Landes Schleswig-Holstein,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor.

§ 6 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),
3. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Bundes,
4. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter eines führenden Wirtschaftsforschungsinstituts,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Informationswissenschaften an einer Hochschule,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Einrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt.

(3) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW); in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Stiftung IfW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht,
2. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;
3. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie zu ihrer Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates und Beschlussverfahren

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung wahrnehmen.

(2) Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters können nicht ohne oder gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums und der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bundes gefasst werden.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 8 Die Direktorin oder der Direktor

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 9 Beirat

(1) Für die Beratung in Angelegenheiten der Serviceaufgaben der Stiftung wird ein Beirat errichtet, der zugleich die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung und Durchführung des Serviceprogramms vertritt. Er berät die Organe in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen und bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Serviceangebots und berichtet darüber den Organen.

(2) Die Zusammensetzung des Beirats wird durch die Satzung geregelt. Die Satzung muss die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen gewährleisten.

§ 10 Satzung

Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. das Nähere über die Aufgaben und das Vermögen der Stiftung,
3. das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Organe,
4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats und
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirats.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Abweichend von § 70 Landeshaushaltsordnung darf die Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten. Eine über die Landeshaushaltsordnung hinausgehende Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird mit dieser Regelung nicht erteilt.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch Angehörige der Buch prüfenden Berufe zu prüfen.

(4) Die Jahresrechnung ist über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.

§ 12 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

§ 13 Überleitung des Vermögens

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Besitz des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, befindliche Vermögen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde in das Eigentum der nach § 1 Abs. 1 errichteten Stiftung über. Das bisher im Eigentum des Landes stehende Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Stiftung abgetreten.

(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des Instituts für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung übernommen.

§ 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am Institut für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Beschäftigten auf die Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten von den zuständigen Stellen des Landes Schleswig-Holstein schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Durch die Errichtung der Stiftung sind betriebsbedingte Kündigungen für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten ausgeschlossen. Die Stiftung übernimmt sämtliche gesetzliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landes Schleswig-Holstein. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten und die von Ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden. Bei Bewerbungen der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes Schleswig-Holstein sind diese als interne Bewerberin oder interne Bewerber des Landes Schleswig-Holstein zu behandeln. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(3) Die Stiftung soll einem ihrer Rechtsform sowie ihrem Zweck entsprechenden Arbeitgeberverband beitreten. Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.

(4) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten gelten ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die von der Stiftung eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(5) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zei-

ten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 15 Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals

(1) Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seiner Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

(2) Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Er ist beschlussfähig, wenn diese Mitglieder bestellt sind. Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammen, erlässt eine Satzung nach § 10 und beruft die Mitglieder des Beirats mit Wirkung zum 1. Januar 2007.

(2) Der erste Stiftungsrat bestellt unverzüglich die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften des Instituts für Weltwirtschaft zur Leitung der Stiftung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 10 kann die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Satzung erlassen.

(4) Die beim Institut für Weltwirtschaft gewählten Mitglieder des Personalrates, die in die Stiftung übergegangen sind, bilden vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, übergangsweise den Personalrat der Stiftung.

(5) In der Stiftung gelten für die vom Institut für Weltwirtschaft, Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, in die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten und für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Beschäftigten die bis zu diesem Zeitpunkt

1. im Institut für Weltwirtschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-H. und
2. abgeschlossenen und über den 31. Dezember 2006 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., soweit sie in der Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften anzuwenden waren,

bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für fünfzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Eine Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen. Bis dahin werden die jeweiligen Aufgaben von der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Beschäftigten des Instituts für Weltwirtschaft bestellten Gleichstellungsbeauftragten und gewählten Schwerbehindertenvertretung wahrgenommen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 10 und § 16 Abs. 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die zeitlichen Befristungen nach Monaten in § 16 Abs. 4 bis 6 gelten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, frühestens jedoch ab 1. Januar 2007.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“

A. Allgemeines

Kiel ist der Standort des „Instituts für Weltwirtschaft“ (IfW), das aus dem am 18. Februar 1914 als „Kaiser-Wilhelm-Stiftung“ gegründeten „Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft“ hervorgegangen ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die Grundlagen für die heutige „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften“ gelegt. Seit 1924 entwickelte sie sich zu einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbibliothek. Lange Zeit hatte sie eine Doppelfunktion als lokale Forschungsbibliothek und nationale Fachbibliothek inne. 1980 wurde die ZBW als Serviceeinrichtung mit Aufgaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern nach Art. 91 b Grundgesetz (Blaue Liste) aufgenommen.

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften ist dem IfW organisatorisch als eine Abteilung angeschlossen. Sie widmet sich der Sammlung und Erschließung der weltweit erscheinenden wirtschaftswissenschaftlichen Literatur, vornehmlich auf den Gebieten der Volkswirtschaftslehre und der Weltwirtschaft.

Während der Wissenschaftsrat in seinem Gutachten von 1996 noch die organisatorische Zugehörigkeit der ZBW zum IfW unterstrich, erachtete die WGL, die nunmehr anstelle des Wissenschaftsrates die WGL-Einrichtungen evaluiert, in ihrem neusten Gutachten vom 20. November 2003 diese organisatorische Anbindung als zu wenig flexibel, um den sich verändernden Herausforderungen bei der Wahrnehmung der Serviceaufgaben einer Bibliothek einschließlich des Einsatzes der neuen Medien gerecht zu werden. Sie empfahl daher, die ZBW rechtlich vom IfW zu trennen. Die Landesregierung teilt die Auffassung der WGL. Sie nimmt die Gelegenheit zur Bildung einer selbständigen Serviceeinrichtung wahr, die damit zukünftig ihre Konkurrenzfähigkeit weltweit noch verbessern wird. Sie wird dabei vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Fachressort des Bundes, unterstützt.

Als Rechtsform für die ZBW wurde eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt ist. Die Sachmittel dienen ebenfalls der Erfüllung der Forschungsaufgaben. Die gewählte Rechtsform begründet sich hauptsächlich in der vom Wissenschaftsrat für Einrichtungen der gemeinsamen Forschungsförderung (Blauen-Liste-Einrichtungen) empfohlenen Selbständigkeit im Bereich der Serviceaufgaben sowie im Bereich der Administration. Die Errichtung als selbständige Anstalt des Landes wurde verworfen, da es zum einen an den für eine Anstalt typischen Benutzern, im Falle des Universitätsklinikums sind dies z.B. die Patienten, mangelt, zum anderen würde eine Anstalt des Landes nicht der Rolle als Einrichtung von bundesweitem Interesse und einer führenden deutschen Service-Einrichtung für die Forschung gerecht. So bewies bereits die Stiftung Geomar nach ihrer Gründung eindrucksvoll, dass die durch die Rechtsform einer Stiftung gegebene Flexibilität in administrativen sowie forschungsrelevanten Fragen ein überaus erfolgreiches Konzept darstellt. Diese Flexibilität hat sie auch nach dem Zusammenschluss mit dem WGL-Institut für Meereskunde zum Leibniz-Institut für Meereswissenschaften im Jahre 2004 bewiesen. Andere positive Beispiele für selbständige Forschungseinrichtungen sind das Forschungszentrum Borstel sowie das Alfred-Wegener-Institut in Bremerhaven (AWI), zu dem auch die Inselstationen Helgoland und Sylt gehören. Ebenso werden potenzielle Spender eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründung einer Anstalt des Landes, auch wenn diese selbstständig wäre, in den Augen des Wissenschaftsrates und der WGL nicht als wirklich mutiger Schritt in die Verselbständigung einer Forschungseinrichtung und eventuell als mangelndes Interesse des Landes an der Umsetzung ihrer Empfehlungen angesehen werden könnte. Dies könnte bei weiteren Evaluierungen durch die WGL zu einer negativen Beurteilung des IfW führen, die Einfluss auf die Fortführung der Gemeinschaftsfinanzierung haben könnte.

In einem zeitgleich erstellten Gutachten zur Evaluierung des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs –HWWA- in Hamburg empfahl die WGL außerdem, den Bereich der Informationsvermittlung des HWWA aus der Gesamteinrichtung herauszulösen und unter der Leitung der ZBW in diese einzugliedern. Hintergrund war eine hervor-

ragende Beurteilung der Arbeit der ZBW bei gleichzeitiger Feststellung von Defiziten in der Arbeit der Bibliothek des HWWA. Es wurde außerdem empfohlen, die wirtschaftswissenschaftliche Forschungstätigkeit des HWWA nicht weiter zu fördern.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigen, den Empfehlungen zur Zusammenführung der Bibliotheken zu folgen und eine gemeinsame Einrichtung als „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“, mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Hamburg zu gründen.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg setzten im Laufe des Jahres 2004 eine gemeinsame Lenkungsgruppe ein, deren Aufgabe in der Vorbereitung des Eingliederungsprozesses lag. Sie bestand aus Wirtschaftswissenschaftlern, Vertreterinnen und Vertretern anderer Bibliotheken und der Wirtschaft. Außerdem nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Länder und der betroffenen Einrichtungen an den Sitzungen teil. Die Lenkungsgruppe erarbeitete ein Konzept für die inhaltlich fachliche Neuausrichtung der ZBW unter Berücksichtigung einer stärkeren internationalen Ausrichtung und Neuausrichtung bezüglich digitaler Medien. Außerdem diskutierte sie über die Inhalte eines Errichtungsgesetzes und einer Satzung der neuen ZBW.

Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg haben sich verständigt, die Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als schleswig-holsteinische Stiftung zu errichten. Im Rahmen eines im Jahr 2006 abzuschließenden Konsortialvertrages werden die Länder die gemeinsame Finanzierung der Sitzlandquote, Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie Modalitäten zum Übergang des Personals regeln. Da der Vertrag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Errichtungsgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, enthält der Gesetzesentwurf noch keine Regelungen zur Überleitung des Bibliotheksteils des HWWA in die ZBW.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen in der Stiftungssatzung zu treffen.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus dem Entwurf des Gesetzes ergeben, sind folgende:

1. Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW) wird als Stiftung öffentlichen Rechts gegründet. Sie wird organisatorisch vom IfW abgetrennt, das ebenfalls als Stiftung öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält.
2. Die neue Stiftung des öffentlichen Rechts ZBW erhält wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie erhält keine Dienstherrnfähigkeit. Bei der Stiftung werden nach Ausscheiden des jetzigen Leiters außer in der Leitung keine weiteren Beamten tätig sein.
3. Die Leitung der Stiftung soll zukünftig im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Hochschule ausgewählt werden. Damit soll eine engere Verbindung zu Hochschulen mit informationswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienangeboten geschaffen werden, mit dem Ziel, gezielte Nachwuchsförderung über die Hochschule zu betreiben sowie die Möglichkeit zu verbessern, Drittmittel für die Stiftung ein zu werben.
4. Für die Organe der Stiftung ist eine schlanke Lösung vorgesehen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) an deren Vorgaben orientiert.

Der Stiftungsrat besteht im Kern aus acht Mitgliedern,

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),
- einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Bundes,
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- einer Vertreterin oder einem Vertreter eines führenden Wirtschaftsforschungsinstituts,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Informationswissenschaften an einer Hochschule,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Einrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben.

Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

- die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“
- zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
- die Gleichstellungsbeauftragte.

Die genannten beratenden Mitglieder erhalten ein Antragsrecht in Angelegenheiten, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten betreffen.

5. Die Direktorin oder der Direktor erhält die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Stiftung soll mit Wirkung vom 1. Januar 2007 handlungsfähig sein. Das Gesetz wird daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Eingliederung der Bibliothek des HWWA in die ZBW vollzogen werden.

Die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, und die Stiftung Institut für Weltwirtschaft beabsichtigen, den Empfehlungen der WGL aus den Evaluierungen zu folgen und die gemeinsame Verwaltung des IfW mit der ZBW zu erhalten. Dazu werden die beiden dann selbständigen Stiftungen einen Kooperationsvertrag abschließen.

Um genügend Zeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige Stiftung zu haben, sollen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen wirksam werden, die für den Erlass der Satzung und damit für die Organbildung notwendig sind.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

In dieser Vorschrift wird die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung konstituiert.

Absatz 2 bestimmt den Sitz der Stiftung.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Stiftungszweck. Er wird als umfassende Serviceleistungen, die eine effiziente und effektive Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen ermöglichen, beschrieben. Die Stiftung unterhält eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist.

Absatz 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Ansprechpartner und Kooperationspartner, die für die nationale und internationale Ausrichtung der ZBW erforderlich sind.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass die Stiftung ausschließlich gemeinnützig tätig wird. Die Serviceeinrichtung ZBW verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Zu § 3

Durch Absatz 1 und 2 wird das Stiftungsvermögen bestimmt. Das Vermögen besteht im Wesentlichen aus dem bisherigen Vermögen der ZBW als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft, mit Ausnahme des Teils des Vermögens, das bei der Teilung an das IfW fällt.

Absatz 3 regelt die Wahrnehmung der Bauaufgaben für die Stiftung durch die GMSH. Es wird ermöglicht, dass das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem MWV Ausnahmen zulassen kann.

Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt, mit welchen Mitteln der Stiftungszweck erfüllt wird. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen nach Ziffer 4 darf nicht dazu führen, dass das Stiftungsvermögen für den Betrieb der Bibliothek eingesetzt und damit die Verpflichtung des Bundes, der Länder und des Sitzlandes aufgrund der gemeinsamen Finanzierung nach Art. 91 b GG, die Forschung hinreichend zu finanzieren, unterlaufen wird.

Zu § 5

Diese Vorschrift legt fest, welche Organe für die Stiftung handeln. Nicht als Organ aufgenommen wurde der Beirat (siehe § 9), da dieser, gemäß der Philosophie der WGL, eine beratende Funktion gerade für die Organe der Stiftung wahrnehmen soll. Der Beirat entfaltet keine Außenwirkung.

Zu § 6

Die Vorschrift benennt die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung IfW als räumlich und inhaltlich eng verbundene Einrichtung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreter des Personals erhalten eine ständige Mitgliedschaft im Stiftungsrat mit beratender Stimme. Sie erhalten Antragsrecht in Bezug auf Angelegenheiten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Die Dauer der Amtszeit wird in der Satzung geregelt. Mit dem notwendigen Satzungserlass durch den Stiftungsrat vor dem 1. Januar 2007 werden auch Regelungen über die Beschlussfähigkeit und -fassung getroffen.

Zu § 7

Hier werden die Aufgaben des Stiftungsrates sowie dessen Pflichten bestimmt. Zu den Aufgaben gehören auch der Erlass sowie die Befugnis der Änderung der Satzung.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt die Direktorin oder den Direktor sowie deren Stellvertretung. Einzelheiten über die Bestellung der leitenden Funktionen auf Zeit und die Wiederbestellung werden in der Satzung geregelt werden.

Zu § 9

Hier wird die Einsetzung eines Beirates bestimmt. Die Zusammensetzung, der Vorsitz, die Dauer der Amtszeit und die Regelung über das Stimmrecht werden in der Satzung geregelt.

Zu § 10

Diese Vorschrift bestimmt den Mindestregelungsumfang der Satzung.

Zu § 11

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen. Die Absätze 1 bis 3 erläutern die grundsätzliche Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß dem § 105 LHO. In Bezug auf § 70 LHO (Zahlungen) wird auf Anregung des Landesrechnungshofes eine Ausnahme dahingehend zugelassen, dass die selbständige Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten kann, eine über die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung hinausgehende Möglichkeit der Kreditaufnahme wird allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Prüfung der Jahresrechnung und der Vorlage des Tätigkeitsberichtes.

Zu § 12

Als Aufsichtsbehörde wird in Abstimmung mit dem Innenministerium das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium bestimmt.

Zu § 13

In Absatz 1 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz der jetzigen Abteilung ZBW stehende Landesvermögen in das Vermögen der mit diesem Gesetz errichteten Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, übergeht. Das bisher im Eigentum des Landes stehende, von der ZBW genutzte Grundvermögen, verbleibt im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Vermögen der ZBW soll durch eine Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen der jetzigen ZBW, bisher Teil der unselbständigen Anstalt des Landes lfW, auf die neu zu errichtende Stiftung übergehen.

Zu § 14

Absatz 1 regelt, dass die Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der in der ZBW Beschäftigten und Auszubildenden vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftung ZBW übergeleitet werden, die als neue Arbeitgeberin die bestehenden Rechte und Pflichten übernimmt.

Absatz 2 beinhaltet die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften geforderte Zusage zur Sicherung der Beschäftigung einschließlich eines Ausschlusses von betriebsbedingten Kündigungen aufgrund der Errichtung dieser Stiftung. Darüber hinaus wird für die Beschäftigten bei Bewerbungen auf Landesausschreibungen bestimmt, dass diese als interne Landesbewerberinnen und -bewerber behandelt werden. Dieses Recht wurde von der Personalvertretung insbesondere in Hinblick auf die Regelung des § 15 eingebracht, um den Beschäftigten, die mit der Überführung in die Stiftung ihre Position als Landesbeschäftigte aufgeben müssen, nach Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen eine Perspektive zu eröffnen.

Absatz 3 regelt den ebenfalls von den Gewerkschaften artikulierten Wunsch nach Beitritt in einen Arbeitgeberverband.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass die bisher maßgeblichen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung für die übergeleiteten und neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst weiter anzuwenden sind. Es wird aber auch der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen.

Absatz 5 regelt die Anerkennung der Beschäftigungszeiten des in die Stiftung übergeleiteten Personals durch die Stiftung.

In Absatz 6 werden die Voraussetzungen für die Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten geschaffen.

In der jetzigen Abteilung ZBW des IfW sind keine Beamtinnen oder Beamten tätig, so dass auch für die Zukunft für die Stiftung keine Dienstherrnfähigkeit angestrebt wird.

Zu § 15

Die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit an den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Landes wurde von den Personalvertretungen eingebracht. Sie bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeiten nach den Vereinbarungen gemäß § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.). Darüber hinaus wird hiermit auch zukünftig sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sich auf die zur Verfügung stehenden Plätze in Qualifizierungslehrgängen des Landes bewerben können. Damit soll eine Gleichbehandlung mit den Angestellten des Landes erreicht werden.

Zu § 16

Absatz 1 regelt die von § 6 abweichende Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates und dessen vordringlichste Aufgaben.

Absatz 2 bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Abteilung ZBW zur Direktorin oder zum Direktor der Stiftung, um eine Leitung der Stiftung ab dem 1.1.2007 sicherzustellen.

Absatz 3 ermöglicht den Erlass einer vorläufigen Satzung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4 regelt, dass die gewählten Mitglieder des Personalrats des jetzigen Instituts für Weltwirtschaft, die in die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, übergeleitet werden, in der neuen Stiftung für eine begrenzte Zeit im Amt bleiben und einen Personalrat bilden.

Absatz 5 regelt die in der Übergangsphase anzuwendenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. und setzt eine Überleitungsfrist, um den Beschäftigten bis zum Abschluss von eigenen Regelungen eine Kontinuität zu bewahren.

Absatz 6 regelt die Wahrnehmung der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsfragen. Für die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung wird eine Frist von drei Monaten, die die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung eine Frist von sechs Monaten festgelegt.

Zu § 17

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Um sicherzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist, treten die Vorschriften, die die Bildung der Organe und den Erlass der Satzung regeln sowie bestimmte Vorschriften zum Übergang des Personals, bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.